

An alle Mitglieder

- Angeschlossene Finanzintermediäre
- Prüfgesellschaften und Prüfer

SRO-TREUHAND|SUISSE  
Monbijoustrasse 20  
Postfach 7956  
CH-3001 Bern

Tel. +41 31 380 64 80  
Fax + 41 31 380 64 31  
sro@treuhandsuisse.ch  
www.sro-treuhandsuisse.ch  
CHE-114.114.805 MWST

Bern, 23. Dezember 2015 PL/jr

*Selbstregulierungsorganisation Geldwäschereigesetz*

## Informationen aus der SRO per 22. Dezember 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit unserem letzten Informationsschreiben vom 7. September 2015 fand der diesjährige Schulungszyklus mit den Hinweisen auf die verschiedenen Gesetzes- und Verordnungsänderungen statt. Sie haben in den Schulungsunterlagen die aktuellen Bestimmungen der erwähnten Gesetze und Verordnungen erhalten. Diese sind auch über die Webseite der Bundesgesetze <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html> abrufbar.

Im Rahmen unseres diesjährigen Schulungszyklus sind Fragen gestellt worden, welche die praktische Umsetzung der neuen Bestimmungen betreffen. Mit diesem Schreiben möchten wir einige Präzisierungen und Konkretisierungen zu den Übergangsbestimmungen betreffend Änderungen im Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) sowie im Geldwäschereigesetz (GwG) und deren Verordnungen, der GwV-FINMA, der GwV des Bundesrates sowie der RAV mitteilen. Das betrifft insbesondere folgende Themen:

1. Übergangsbestimmungen zur provisorischen Akkreditierung der Prüfer bis zum 31.12.2015
2. Übergangsbestimmungen zum revidierten GwG sowie der revidierten GwV-FINMA und der neuen GwV des Bundesrates
3. Praktische Umsetzungen für den FI für das Jahr 2016

Sie finden zu jedem Thema separate Informationen. Die meisten Fragen konnten im Rahmen der diesjährigen Schulung beantwortet werden. Um sicherzustellen, dass sämtliche unsere Mitglieder auf dem gleichen Wissenstand sind, haben wir uns erlaubt, Ihnen auf diesem Weg nochmals die wichtigsten Punkte zusammenzufassen.

### 1. Akkreditierung Prüfer/Prüfgesellschaften

Prüfer und Prüfgesellschaften können sich **bis zum 31. 12. 2015** mittels beiliegenden Anmeldeformulare provisorisch akkreditieren lassen. Die SRO-Kommission wird die bis zum besagten Datum eingehenden Gesuche anfangs 2016 provisorisch akkreditieren, unter der Bedingung, dass die Gesuchsteller im RAB-Register rechtsgültig als Revisor oder Revisionsexperte eingetragen sind. Die Voraussetzungen der Zulassung als Prüfer ergeben sich aus Art. 11g RAV. Eine Liste der provisorisch zugelassenen Prüfer wird auf der Webseite der SRO-TREUHAND|SUISSE aufgeschaltet.

Es genügt vorderhand, wenn der Gesuchsteller bestätigt, dass er seit seiner Akkreditierung als GwG-Prüfer bereits 200 Prüfstunden vorweisen kann. Es werden sämtliche qualifizierte Prüfstunden akzeptiert, welche bei einer SRO (nicht nur SRO-TREUHAND|SUISSE) sowie bei DUFI vorgenommen wurden.

Ein akkreditierter Prüfer, welcher zugleich freiwillig als Finanzintermediär der SRO angeschlossen ist, ohne jedoch die Voraussetzungen der Berufsmässigkeit zu erfüllen, kann mit einem entsprechenden Nachweis (Bestätigung eines anderen akkreditierten Prüfers) Prüfungen vornehmen. Die SRO empfiehlt dies jedoch nicht.

Die RAB begrüsst die Zusammenarbeit von verschiedenen Prüfern, damit die Mindestzahl von zwei leitenden Prüfern gewährleistet ist. Die RAB hat ein entsprechendes FAQ-Formular (Frequently asked questions) auf ihrer Webseite aufgeschaltet: <https://www.rab-asr.ch/de/zulassung/pruefungen-nach-finanzmarktgesetzen.html> Es ist nicht ausgeschlossen, dass die RAB das FAQ aufgrund der ersten Erfahrungen updaten wird, weshalb empfohlen wird, die Mitteilungen der RAB zu verfolgen. Im Rahmen unserer diesjährigen Kurse wurde die erwähnten Formulare abgegeben.

Die folgende Tabelle (FAQ) soll Sie bezüglich der Umsetzungen der neuen Bestimmungen als Prüfer unterstützen. Sie beantwortet Fragen, die im Verlauf der Kurse aufgekomen sind.:

<b>Sachverhalt</b>	<b>Prüfbericht</b>	<b>Termin</b>
Die bisherigen GWG Revisoren, neu Prüfer genannt, müssen sich bis Ende dieses Kalenderjahres bei der SRO TREUHAND SUISSE mittels beiliegendem Formular provisorisch akkreditieren.	Gesuch bis 31.12.2015 (Poststempel) bei der Geschäftsstelle der SRO einreichen	31.12.2015 (Eingangspoststempel genügt)
Erfolgreiche Akkreditierungsgesuche bei anderen SRO's oder als DUFIs werden akzeptiert.	Kopien des Gesuches sowie Bestätigung der anderen SRO's oder der RAB bei DUFIs in Kopie der Geschäftsstelle einreichen	31.12. 2015
Erforderliche 4 Stunden Weiterbildung per 31.12.2015 erforderlich	Schulungen anderer SRO's sowie Weiterbildungskurs für Finanzintermediäre der SRO TREUHAND SUISSE werden angerechnet.	31.12. 2015
Zwei leitende Prüfer entweder in der Prüfgesellschaft oder in Kooperation von RAB zugelassen.	Entsprechender Vermerk im Zulassungsgesuch hinzufügen und Nachweis, dass beide Prüfer die Unvereinbarkeitsregelung erfüllen.	31.12.2015 (Eingangspoststempel)
Prov. akkreditierter Prüfer kann die GwG-Prüfung für das Kalenderjahr 2015 bis zum 30.06.2016 durchführen	Nur Prüfer, die ab 1.1.2016 nicht zugleich FI sind. Unvereinbarkeit gilt strikt.	1.1.2016 bis 30.06.2015
FI, welche den Schwellenwert gem. Art. 7 GwV nicht erreichen, dürfen mit entsprechenden Nachweis prüfen.		Unvereinbarkeit ab 01.01.2016 einhalten
Prov. zugelassene Prüfer können im 2016 die verlängerte dreijährige oder zweijährige PB prüfen		Unvereinbarkeit ab 01.01.2016 einhalten
Geschäftsjahr des FI entspricht dem Kalenderjahr	Prüfbericht 2015, einzureichen bis zum 30.06.2016 umfasst das Kalenderjahr	Unvereinbarkeit ab 01.01.2016 einhalten
Geschäftsjahr des FI endet vor 30.6.2015	Prüfbericht 2014 sowie ein Prüfbericht 2015 für die restlichen Monate des Jahres 2015 bis zum	Unvereinbarkeit ab 01.01.2016 einhalten

	30.06.2015	
Geschäftsjahr des FI endet nach dem 1.7.2015	Prüfbericht 2016 umfasst ein verlängertes Geschäftsjahr (max. 18. Monate, d. h. 1.7.2015 bis 31.12.2016)	Unvereinbarkeit ab 01.01.2016 einhalten

Im Laufe des nächsten Jahres werden dann die provisorisch akkreditierten Prüfer definitiv akkreditiert, sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

## 2. OR: Identifikation der Gesellschafter und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Der Finanzintermediär, welcher Gesellschaften des OR betreut, hat im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht zu gewährleisten, dass in den entsprechenden Dossiers für den Prüfbericht 2015 folgende Information vorliegen:

- **AG mit Inhaberaktien:** Eine Liste der Aktionäre mit Name/Vorname, Wohnsitz/Sitz, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit bei natürlichen Personen, inkl. Prozentsatz der Kapitalbeteiligung und der Stimmrechte. Eine Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien kann neu mit einfachem Mehr erfolgen.
- **AG mit Namenaktien:** Bei AG mit Namenaktien erfüllt das Aktienbuch diese Funktion: Der Finanzintermediär hat sich zu vergewissern, dass das Aktienbuch vollständig und korrekt nachgeführt ist.
- **Bei Aktiengesellschaften, deren Aktien an der Börse kotiert sind oder die Bucheffekten ausgegeben haben, ist keine Liste der Aktionäre zu erstellen.**
- **GmbH:** Trotz Nennung der Gesellschafter im Handelsregister ist eine Liste der Gesellschafter zu führen.
- **Genossenschaft:** Es ist eine Liste der Genossenschafter zu erstellen.

Diese Listen der bestehenden Inhaberaktionäre, Gesellschafter oder Genossenschafter kann die Gesellschaft selbst führen oder an den Finanzintermediär delegieren. Sie müssen bis am **31. Dezember 2015** erstellt werden.

## 3. Umsetzungen für Prüfer sowie FI für das Jahr 2016

Die rechtlichen Grundlagen wurden bereits im vorangehenden Informationsschreiben vom 7. September 2015 detailliert dargelegt und für die Prüfer sowie die Finanzintermediäre (FI) sind folgende Umsetzungen von Gesetzes wegen umzusetzen

### A. Prüfer

- a) Unvereinbarkeit FI/Prüfer: ein Finanzintermediär kann nicht Prüfer sein und umgekehrt.
- b) Prüfer, welche einen Prüfbericht 2015 erstellen wollen, müssen für das Jahr provisorisch akkreditiert sein. Das prov. Anmeldungsgesuch muss bis spätestens 31.12.2015 bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

### B. Finanzintermediär (FI)

- a) Identifikation der Gesellschafter und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten per 31.12.2015 (Prüfperiode 2015). Diesbezügliche Details können dem Informationsschreiben vom 7. September 2015 entnommen werden.
- b) FI muss spätestens per 31.01.2016 die Selbstdeklaration 2015, aufgeschaltet per 4. Januar 2016 (Formular 7) bei der Geschäftsstelle gem. revidiertem Prüfkonzept eingereicht haben.

- c) Prov. akkreditierter Prüfer erstellt den Prüfbericht 2015, Formular 8 aufgeschaltet per 4. Januar 2016, per 30. Juni 2016 gemäss revidiertem Prüfkonzept.

**Wichtig:** eine Fristerstreckung wird nur bei einem begründeten Fristerstreckungsgesuch gewährt und ist kostenpflichtig.

- d) VBF (Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation) wird ab 1.1.2016 durch die GwV ersetzt, was folgende Änderungen zur Folge haben wird:

Schwellenwert jährlicher Bruttoerlös von CHF 20'000.00 auf 50'000.00 erhöht. Die anderen quantitativen Voraussetzungen für die Bestimmung der Berufsmässigkeit bleiben unverändert.

Händler, die Bargeschäfte über CHF 100'000 abschliessen wollen, unterliegen den Sorgfaltspflichten des GwG, die in der GwV konkretisiert werden. Sie sind aber keine FI und müssen sich auch nicht einer SRO anschliessen.

- e) Im Hinblick auf den Prüfbericht 2016, einzureichen per 30. Juni 2017 ist jetzt schon jetzt auf folgende Änderungen hinzuweisen, die sich aufgrund der Gesetzesänderung ergeben: Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (WB) sowie neu des Kontrollinhabers (KI) in der laufenden Prüfperiode 2016 mit den neuen Formularen 7 und 8 2016, welche im Laufe des Jahres 2016 aufgeschaltet werden. Für die Prüfung des Jahres 2015 sind die bestehenden Formulare 7 und 8, die per 4. Januar 2016 aufgeschaltet werden, massgebend.
- f) Pflicht für das Jahr 2016: Nachidentifizierung der bestehenden Vertragsparteien, wirtschaftlich Berechtigten und Kontrollinhaber. Kontrolle im Jahr 2017 für die Prüfperiode 2016

Freundliche Grüsse

SRO-TREUHAND|SUISSE

Dr.iur. Sabine Kilgus  
Präsidentin

Paolo Losinger, Fürsprecher  
Direktor